



DER KAMINKEHRER IHR SICHERHEITS-, UMWELT- UND ENERGIEEXPERTE

INFOBRIEF IHRES KAMINKEHRERS MARTIN MEINDL






Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

richtig verwendet ist Holz ein umweltgerechter Brennstoff. Durch die starke Zunahme von holzbefeuerten Feuerstätten und Heizkesseln kommt es jedoch zu einem deutlichen Anstieg von Rauchbeschwerden. Um die Emissionen und den Feinstaubauswurf zu minimieren, hat der Gesetzgeber die Anforderungen an Feuerstätten und Heizkessel - insbesondere im Feststoffbereich - geändert.

Als Ihr Kaminkehrermeister informiere ich Sie zur

NOVELLIERUNG DER 1. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG (1. BImSchV)

Neu ist:

-  die Reduzierung der Grenzwerte
-  die Überprüfungserweiterung auf alle Einzelfeuerstätten und handbeschickte Heizkessel
-  die Messpflicht für alle Heizungsanlagen ab 4 KW
-  die Übergangsfristen für bestehende Einzelfeuerstätten und Heizkessel
-  die Überprüfung der Brennstoffeignung






Grundsätzlich gilt, dass Feuerstätten und Heizungsanlagen nach der bayr. Bauordnung erst nach Abnahme durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister in Betrieb genommen werden dürfen. Geschieht dies nicht, hat der Betreiber im Schadensfall keinen Versicherungsschutz.

Beim Neukauf von Feuerstätten und Heizungen ist besonders auf emissionsarme Anlagen zu achten. Zu empfehlen sind Anlagen, welche bereits heute die Stufe 2 (Anforderungen ab 2015) der neuen 1. BImSchV einhalten können. Beim Kauf einer Feuerstätte erhalten Sie eine Bescheinigung des Herstellers darüber, dass die Grenzwerte der Stufe 1 (Anforderungen ab 22. März 2010) der Verordnung eingehalten werden.

Überprüfung

Der bevoll. BS führt auf Grundlage des SchfHwG und der 1. BImSchV die Überprüfung der aufgeführten Vorgaben durch.

Geprüft wird

-  die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte anhand des Prüfstandszertifikats
-  die Feststellung, wann die Feuerstätte nachzurüsten oder auszutauschen ist
-  der ordnungsgemäße technische Zustand der Feuerstätten
-  die Brennstoffeignung
-  das Brennstofflager und bei Neuanlagen die Ableitbedingungen

Übergangsfristen für bestehende Einzelfeuerstätten

Um die Verbraucher nicht übermäßig zu belasten, gelten für Bestandsöfen bis zum 22.03.2010 die unten aufgeführten Übergangsfristen. Bis zum Ablauf der Übergangsfristen gelten die Grenzwerte der alten Verordnung.

Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
▪ bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	▪ 31. Dezember 2014
▪ 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984	▪ 31. Dezember 2017
▪ 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994	▪ 31. Dezember 2020
▪ 1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010	▪ 31. Dezember 2024

Der Kaminkehrer - Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energieexperte !



Martin Meindl
Kaminkehrermeister
Am Sonnenhang 27
84137 Vilsbiburg

☎ 08741/9678731
☎ 08741/9678732
☎ 0171/9337133
✉ MartinMeindl@gmx.de



Was ist vor Ablauf der Übergangsfrist zu tun?

Vor Ablauf der Übergangsfrist können Sie entweder

- ✚ eine Herstellerbescheinigung über die Einhaltung der Emissionen vorlegen. Die Bescheinigung des Prüfstands muss den CO- und Staubgehalt beinhalten und darf max. 4 g/m³ CO und 0,15 g/m³ Staub betragen
- ✚ die Einhaltung durch eine Vorort-Messung eines Schornsteinfegers nachweisen.
- ✚ die Feuerstätte mit einem zugelassenen Feinstaubfilter nachrüsten lassen.

Ansonsten sind die Feuerstätten nach Ablauf der Übergangsfrist außer Betrieb zu nehmen. Von der Nachrüstverpflichtung sind Badeöfen, Herde, vor Ort gesetzte Grundöfen, offene Kamine und historische Öfen vor 1950 ausgenommen. Zudem sind Feuerstätten von der Nachrüstung ausgenommen, welche als einzige Wärmequelle dienen.

Anforderungen an neue Heizkessel für Holz und Pellets

Die neue 1. BImSchV passt die Grenzwerte an Holz- und Pelletkessel dem Stand der Technik an. Da seit 1988 keine Anpassung erfolgte, hat sich in diesem Bereich eine wesentliche Verschärfung eingestellt.

Anlagen ab 22.03.2010 müssen folgende Grenzwerte einhalten

▪	Brennstoff gemäß § 3 Absatz 1	Nennwärmeleistung [Kilowatt]	▪ Staub [g/m ³]	▪ CO [g/m ³]
Stufe 1: Anlagen, die nach dem 22. März 2010 errichtet werden	Nummer 1 bis 3 a (Kohle + Briketts)	▪ $\geq 4 \leq 500$	▪ 0,09	▪ 1,0
		▪ > 500	▪ 0,09	▪ 0,5
	Nummer 4 bis 5 (Holz + Hackschnitzel)	▪ $\geq 4 \leq 500$	▪ 0,10	▪ 1,0
		▪ > 500	▪ 0,10	▪ 0,5
	Nummer 5a (Pellets)	▪ $\geq 4 \leq 500$	▪ 0,06	▪ 0,8
		▪ > 500	▪ 0,06	▪ 0,5
	Nummer 6 bis 7 (Abfälle von Holzverarbeitungsbetrieben)	▪ $\geq 30 \leq 100$	▪ 0,10	▪ 0,8
		▪ $> 100 \leq 500$	▪ 0,10	▪ 0,5
▪ > 500		▪ 0,10	▪ 0,3	
Nummer 8 und 13	▪ $\geq 4 < 100$	▪ 0,10	▪ 1,0	
Stufe 2: Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden	Nummer 1 bis 5 a	▪ ≥ 4	▪ 0,02	▪ 0,4
		▪ $\geq 30 \leq 500$	▪ 0,02	▪ 0,4
	Nummer 6 bis 7	▪ > 500	▪ 0,02	▪ 0,3
		▪ $\geq 4 < 100$	▪ 0,02	▪ 0,4

Übergangsfristen für bestehende Heizkessel mit feste Brennstoffe

Für den Heizkesselbestand gelten folgende Übergangsfristen. Bis zu den Übergangsfristen gelten die Grenzwerte der alten 1. BImSchV

▪ Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1
bis einschließlich 31. Dezember 1994	▪ 1. Januar 2015
1. Januar 1995 bis einschließlich 31. Dezember 2004	▪ 1. Januar 2019
1. Januar 2005 bis einschließlich 21. März 2010	▪ 1. Januar 2025

Anforderungen für Heizungen mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen

Bei Öl- und Gasheizungen bleiben die Grenzwerte unverändert. Das Messverfahren wurde präzisiert und bei größeren Anlagen werden NOx – Grenzen eingeführt.

Neue Überwachungsfristen nach der 1. BImSchV

Die Messpflicht besteht nun einheitlich ab 4 KW. Bei Öl wird die Messung der Russzahl und des Abgasverlustes und bei Gas nur die des Abgasverlustes bei Anlagen bis 12 Jahre alle 3 Jahre und bei Anlagen über 12 Jahre alle 2 Jahre durchgeführt. Bei festen Brennstoffen wird die Messung alle 2 Jahre durchgeführt. Dies gilt nun auch für alle hand- und mechanisch beschickten Heizungsanlagen.

Weitere Infos erhalten Sie unter www.UBA.de oder www.BMU.de .

Mit freundlichen Grüßen



Martin Meindl